

## **Statuten des Vereins Vitamin Berg**

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen Vitamin Berg besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

### **2. Zweck**

Der Verein fördert die Möglichkeiten des Bergsteigens für erwachsene Menschen mit einer Behinderung. Bergsteigen stärkt die körperliche Fitness, die Selbständigkeit, das Verantwortungsbewusstsein und ermöglicht aussergewöhnliche Erfolgserlebnisse.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der unter 3. aufgeführten Aktivitäten sollen entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten gefördert und gefordert werden.

Der Begriff «Bergsteigen» umfasst hier Sportarten, welche in den Bergen ausgeübt werden wie Bergwandern, Klettern, Klettersteiggehen, Hochtouren (Fels, Schnee und Eis), Schneeschuhlaufen, Skitouren etc.

### **3. Umsetzung**

Um den Vereinszweck umzusetzen, kann der Verein unter anderem folgendes unternehmen:

- Organisation und/oder Durchführung von Ferien- und Ausbildungslagern
- Organisation und/oder Durchführung von Wochenendtouren
- Organisation und/oder Durchführung von Tagesanlässen
- Beschaffung von Mitteln zur Durchführung von obengenannten Anlässen
- Beratung und Unterstützung von Organisationen mit ähnlichen Zielen
- Zusammenarbeit mit Organisationen, welche ähnliche Ziele verfolgen

### **4. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die jährlichen Beiträge der Mitglieder.

Weitere Zuwendungen aller Art werden von Gönnern, Sponsoren und Spendern entgegengenommen.

Das Rechnungs- und Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **5. Mitgliedschaft**

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Verein zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- a) **Mitglied** mit Wahl- und Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Juristische Personen können mit einem Vertreter bzw. einer Vertreterin Mitglied werden.
- b) **Gönner** mit Wahl- und Stimmberechtigung sind alle Mitglieder nach a), welche den Verein zusätzlich finanziell unterstützen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der jährlichen Beiträge für die Mitglieder und Gönner.

## 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
- bei der Auflösung des Vereins.

## 7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt eines Mitglieds oder eines Gönners ist jederzeit auf das Ende des Kalenderjahres möglich.

Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages trotz einmaliger Zahlungserinnerung gilt als Austrittserklärung, und die Mitgliedschaft des Mitglieds erlischt.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschliessend.

## 8. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

## 9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies für erforderlich hält.

Ebenso wird die Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies verlangt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder und Gönner unter Beilage der Traktandenliste drei Wochen im voraus schriftlich eingeladen.

Geschäfte, welche von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Präsidenten bzw. der Präsidentin mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Festsetzung und Änderung der Statuten
- e) Abnahme der Jahresrechnung
- f) Beschluss über das Jahresbudget
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Behandlung der Ausschlussrekurse
- i) Festsetzung der nächsten regulären Mitgliederversammlung

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied (inkl. Gönner) eine Stimme.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Personen.

## **10. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Personen.

Der Präsident bzw. die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand befindet über Annahme oder Rückweisung von Legaten, Geschenken und anderen Zuwendungen.

Für den Verein zeichnungsberechtigt ist der Präsident bzw. die Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Sie besitzen Kollektivunterschrift.

Für Kasse und Postkonto kann einem Mitglied des Vorstandes Einzelunterschrift erteilt werden.

Die Arbeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.

**11. Die Kontrollstelle (Revision)**

Die Mitgliederversammlung wählt als Kontrollstelle mindestens eine fachtechnisch anerkannte Rechnungsrevisorin oder einen fachtechnisch anerkannten Rechnungsrevisor für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins. Sie kann mit weiteren Prüfungen beauftragt werden. Sie hat der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit den nötigen Anträgen zu unterbreiten.

**12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haften die Mitglieder und Gönner bis zur Höhe der Beitragspflichten während der Zeit ihrer Zugehörigkeit zum Verein.

Eine weitere persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

**13. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn bei einer Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

**14. Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung.

Die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution mit Sitz in der Schweiz, welche einen ähnlichen Zweck verfolgt und steuerbefreit ist.

Zudem versucht der Vorstand, ein Alternativangebot für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Angebote der vergangenen Jahre zu finden.

**15. Inkrafttreten**

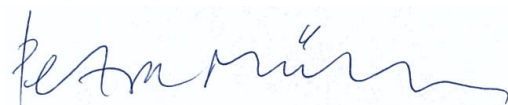
Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 17. Februar 2011 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:  
Martin Schneider



.....

Für den Vorstand:  
Petra Müller



.....